



Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 2. Februar 2000¹ über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen wird wie folgt geändert:

Art. 1e Einleitung des Sachplanverfahrens

¹ Die Gesuchstellerin beantragt dem BFE die Durchführung des Sachplanverfahrens.

² Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

- a. eine Begründung für das Vorhaben sowie Angaben zu dessen Bedarf;
- b. die Koordinationsvereinbarung und die Unterlagen nach Artikel 1d.

^{2bis} Das BFE erstellt eine verbindliche Terminplanung für die Mitglieder der Begleitgruppe sowie alle weiteren betroffenen Fachstellen von Bund und Kantonen. Die Terminplanung erfolgt auf der Grundlage der Unterlagen der Gesuchstellerin und orientiert sich an der gesetzlichen Frist von zwei Jahren nach Artikel 15f Absatz 3 EleG.

³ Das BFE übermittelt die Unterlagen zum Sachplanverfahren den in der Raumordnungskonferenz des Bundes vertretenen Ämtern mit dem Auftrag, ihm zu melden, ob sie Einsitz in die Begleitgruppe nehmen.

⁴ In der Begleitgruppe nehmen folgende Stellen und Organisationen Einsitz:

- a. das Bundesamt für Raumentwicklung;
- b. das Bundesamt für Umwelt;
- c. weitere betroffene Bundesämter;
- d. die Eidgenössische Elektrizitätskommission;

¹ SR 734.25

- e. das Inspektorat;
- f. jeder betroffene Kanton;
- g. eine Vertretung der gesamtschweizerisch tätigen Umweltschutzorganisationen;
- h. die Gesuchstellerin.

^{4bis} Das BFE führt den Begleitgruppenprozess. Den einzelnen Mitgliedern der Begleitgruppe kommt eine beratende Funktion im Rahmen ihres Fachbereichs zu.

Art. 1f Festsetzung des Planungsgebiets

¹ Das BFE übermittelt der Begleitgruppe die vollständigen Unterlagen zum Planungsgebiet zur Stellungnahme. Es kann für die Besichtigung von möglichen Planungsgebieten Begehungen mit der Begleitgruppe organisieren.

² Es erarbeitet gestützt auf die Stellungnahmen und Empfehlungen der Mitglieder der Begleitgruppe den Entwurf des Objektblatts mit Bericht für das Planungsgebiet.

³ Es führt eine Ämterkonsultation durch und eröffnet das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren nach Art. 19 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000² (RPV).

^{3bis} Bei wesentlichen Änderungen des Entwurfs des Objektblatts mit Bericht für das Planungsgebiet aufgrund des Anhörungs- und Mitwirkungsverfahrens ist eine weitere Ämterkonsultation durchzuführen.

⁴ Es kann in Fällen nach Artikel 1d Absatz 2 und bei einstimmiger Rückmeldung durch die Mitglieder der Begleitgruppe auf eine formelle Festsetzung des Planungsgebiets verzichten und der Gesuchstellerin das Planungsgebiet direkt mitteilen.

Art. 1g Festsetzung des Planungskorridors

¹ Die Gesuchstellerin erarbeitet unter Einbezug der betroffenen Kantone in der Regel mindestens zwei Planungskorridore und reicht dem BFE die erforderlichen Unterlagen ein.

² Das BFE übermittelt der Begleitgruppe die vollständigen Unterlagen zur Stellungnahme. Es kann für die Besichtigung von möglichen Planungskorridoren eine Begehung mit der Begleitgruppe organisieren.

³ Das BFE erarbeitet gestützt auf die Stellungnahmen und Empfehlungen der Mitglieder der Begleitgruppe den Entwurf des Objektblatts mit Bericht für den Planungskorridor und die anzuwendende Übertragungstechnologie.

⁴ Es führt eine Ämterkonsultation durch und eröffnet das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren nach Artikel 19 RPV³.

⁵ Bei wesentlichen Änderungen des Entwurfs des Objektblatts mit Bericht für den Planungskorridor und für die anzuwendende Übertragungstechnologie aufgrund des An-

² SR 700.1

³ SR 700.1

hörungs- und Mitwirkungsverfahrens ist eine weitere Ämterkonsultation durchzuführen.

Art. 8a Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c

¹ Für die Behandlung eines Plangenehmigungsgesuchs gelten für das BFE in der Regel die folgenden Fristen:

- c. sechs Monate für die Ausfertigung des Entscheides nach Abschluss des Schriftenwechsels.

Art. 9a Abs. 1, Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. f und g

¹ Keiner Plangenehmigung bedürfen Instandhaltungsarbeiten und technische Änderungen an Anlagen, wenn dabei keine besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

³ Als technische Änderungen gelten, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird:

- f. die Erhöhung der Betriebsspannung auf maximal 220 kV sowie das Versetzen oder Anpassen der Ausleger an bestehenden Masten, sofern die Netzbetreiberin nachweist, dass die folgenden Werte und Vorschriften ausnahmslos eingehalten werden:
 - 1. die einschlägigen Grenzwerte nach der NISV⁴
 - 2. die Planungswerte nach der Lärmschutz-Verordnung⁵ vom 15. Dezember 1986
 - 3. die Vorschriften der Leitungsverordnung⁶ vom 30. März 1994 und der Starkstromverordnung⁷ vom 30. März 1994;
- g. der Ersatz einzelner Masten ausserhalb von Objekten nach Artikel 5 NHG durch Masten ähnlicher Dimensionierung;

II

Diese Verordnung tritt am XX. Monat 202X in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

⁴ SR 814.710

⁵ SR 814.41

⁶ SR 734.31

⁷ SR 734.2